

Sitzung vom 18. Januar 1995

230. Anfrage (Fonds für gemeinnützige Zwecke)

Kantonsrat Laurenz Styger, Zürich, hat am 7. November 1994 folgende Anfrage eingereicht:

Die kürzlich geführte Debatte über die Verwendung der Gelder aus dem Fonds für gemeinnützige Zwecke (Unterstützung von Entwicklungshilfeprojekten) hat nicht alle offenen Fragen und Probleme beleuchten können. Im Gegenteil, sie hat noch viel mehr Fragen aufgeworfen. Insbesondere die Ausführungen über das Auswahlverfahren für die Projekte und die Kontrolle über die zur Verfügung gestellten Gelder konnten keinesfalls befriedigen.

Ich ersuche deshalb den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Aufgrund welcher Kriterien wählt der Regierungsrat bzw. die Finanzdirektion als antragstellende Behörde die zu unterstützenden Projekte aus, bzw. welche Kriterien führen zu einer Ablehnung?
2. Werden die Projekte aufgrund eines vorher festgelegten Gesamtbudgets ausgewählt oder wird zuerst ausgewählt und dann budgetiert?
3. Welche Kontrollmechanismen sind eingebaut worden, um die zweck- und projektgebundene Verwendung der Gelder sicherzustellen?
4. Hat der Regierungsrat Kenntnis darüber, wieviel Geld im Verwaltungsapparat der Hilfswerke versickert?

Auf Antrag der Direktion der Finanzen beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Laurenz Styger, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Seit Jahrzehnten leistet der Kanton mit Beiträgen aus dem Fonds für gemeinnützige Zwecke Katastrophen- bzw. Entwicklungshilfe. In Anlehnung an die zunehmenden Fondseinnahmen stiegen die Beiträge zugunsten der Entwicklungshilfeprojekte und betragen 1993 und 1994 je rund 4 Millionen Franken. Zurzeit werden mit diesen Zuwendungen zwei Hauptziele verfolgt. Es soll

1. ein konkreter Beitrag zur Verbesserung der Situation in den Entwicklungsländern geleistet und
2. deutlich gemacht werden, dass der Kanton - auch in wirtschaftlich angespannten Zeiten - seine Verantwortung in diesem Bereich wahrnehmen will.

Entwicklungshilfe geniesst Priorität vor Katastrophenhilfe, da erstere klarer fassbar ist. Katastrophenhilfe wird nur dann gewährt, wenn trotz Spendenaufrufen der notwendige Finanzbedarf noch nicht gedeckt ist.

Sowohl das einzelne Projekt als auch die gesuchstellende Organisation müssen eine Vielzahl von Bedingungen erfüllen, damit ein Beitrag zu Lasten des Fonds für gemeinnützige Zwecke überhaupt erst möglich wird. Das einzelne Projekte muss

- regionale Bedeutung haben,
- vorzugsweise in den Bereichen Wasser-, Garten-, Land- und Waldwirtschaft angesiedelt sein,
- eine starke Bildungskomponente aufweisen und
- die Eigeninitiative der Zielbevölkerung stärken.

Als Partner kommen für den Kanton ausschliesslich bewährte, private, in der Bevölkerung breit anerkannte Hilfswerke in Frage. Eine solche Organisation muss

- über ausgewiesene Fachkompetenz und fest begrenzte Schwerpunktprogramme verfügen,
- in den Einsatzgebieten partnerschaftlich für Effizienz und Kontinuität sorgen,

- gegenüber der Öffentlichkeit transparent informieren und
- durch Bundesstellen unterstützt sowie fachlich und rechnungsmässig überprüft werden.

Die vom Kanton berücksichtigten Hilfswerke arbeiten mit der Direktion für Entwicklung und Humanitäre Hilfe (DEH), der Entwicklungshilfeorganisation des Bundes, mindestens partiell zusammen und werden in der Regel durch eine von ihr bestimmte Revisionsstelle kontrolliert.

Die Kontrolle geschieht mehrstufig. Ist die DEH an einem Projekt beteiligt, verlangt sie eine Projektüberprüfung vor Ort. Diese Prüfung wird durch eine lokale Treuhandfirma entsprechend DEH-Vorgabe durchgeführt. Bei der Auswahl dieser Treuhandfirma entscheidet die DEH mit. Ein Aussenrevisor der DEH beurteilt zudem die Arbeit der lokalen Treuhandorganisation. Die DEH und die Finanzkontrolle des Bundes können jederzeit Nachprüfungen vornehmen. Die lokalen Revisionsberichte müssen in den Gesamtrevisionsbericht des entsprechenden Hilfswerkes integriert werden.

Das IKRK kennt einen modifizierten Kontrollweg: Die lokalen Administratoren haben dem Hauptsitz monatlich eine Abrechnung und ein Budget zum jeweiligen Lokalprojekt vorzulegen. Diese Unterlagen werden durch den Hauptsitz kontrolliert. Eine Londoner Treuhandfirma überprüft am Hauptsitz in Genf und stichprobenweise vor Ort die einzelnen Projekte. Pro Lokalprojekt wird ein Rapport verfasst. Eine Schweizer Treuhandfirma überprüft das Gesamtrechnungsjahr und integriert die einzelnen Rapporte in ihren Gesamtbericht. Über die Londoner Firma kann der Bund direkt Projekte vor Ort kontrollieren lassen.

Mit Ausnahme von IKRK, Swisscontact und Médecins sans Frontières werden alle Hilfswerke zusätzlich durch die Zentralstelle für Wohlfahrtsunternehmen (ZEWO) überprüft. Die ZEWO stellt als nichtstaatliche Organisation sicher, dass

- aus der Jahresrechnung der einzelnen Hilfswerke Herkunft und Verwendung aller Mittel klar hervorgehen,
- die Jahresrechnung und die Einhaltung des Zweckartikels sowie der Bestimmungen der ZEWO durch ein unabhängiges, fachlich befähigtes Kontrollorgan (Revisionsstelle) überprüft werden,
- Aufwand und Ertrag im Zusammenhang mit der Mittelbeschaffung in einem vertretbaren Verhältnis stehen sowie
- die Spenden zweckbestimmt verwendet werden.

Der Kanton unterscheidet zwei Kategorien von Hilfswerken: solche, welche jährlich, und solche, welche maximal dreijährlich berücksichtigt werden können. Zur ersten Gruppe zählen die grossen Organisationen. So kommen die folgenden Hilfswerke für einen jährlichen Beitrag in Frage: Brot für alle, Caritas, Fastenopfer, HEKS, Helvetas, IKRK, SAH, SRK, Swissaid, Swisscontact und Terre des Hommes. Zur zweiten Gruppe zählen z.B. Terre des Hommes Kinderhilfe und Enfants du monde.

Als Hauptpartner des Kantons hat sich im Laufe der Zeit die Arbeitsgemeinschaft der Auslandshilfswerke herausgebildet, welche die jeweiligen Gesuchseingaben der grossen Entwicklungshilfeorganisationen koordiniert. Die obgenannten Projektkriterien werden der Arbeitsgemeinschaft anlässlich der Einladung zum Einreichen von Gesuchen mitgeteilt, ebenso der maximale, im Fondsbudget eingestellte Betrag zugunsten der Entwicklunghilfeprojekte.

Nach Einreichen der Gesuche werden die Projekte durch die Finanzdirektion auf die festgelegten Kriterien überprüft, allenfalls werden zusätzliche Abklärungen veranlasst. Verständlicherweise werden politisch problematische und dem Reglement nicht oder nur teilweise entsprechende Vorhaben ausgeschieden. Bei der Projektauswahl ist auch das Kriterium der Ausgewogenheit z.B. unter den konfessionellen Hilfswerken oder den politisch ausgerichteten Organisationen zu berücksichtigen. Ein weiterer Faktor ist die im Fondsbudget eingestellte Maximalsumme, welche für Entwicklungshilfeprojekte zur Verfügung steht. Diese Summe muss nicht zwingend ausgeschöpft werden. Die Erfahrung hat jedoch gezeigt, dass die Hilfswerke über eine genügend grosse Anzahl von Projekten verfügen, so dass sogar eine höhere Summe kriterienkonform eingesetzt werden könnte. Aufgrund der Richtlinien und des Budgets wurden z.B. von den 1993 und 1994 je rund 60 eingereichten Projekten jeweils etwa 40 berücksichtigt.

Der Personalbestand des Fonds für gemeinnützige Zwecke lässt es nicht zu, die einzelnen Projekte vor Ort zu überprüfen. Der Kanton ist auf die Kontrolle des Bundes (DEH) angewiesen, welche die Abrechnungen der Hilfswerke überprüft. Nach Abschluss eines Projektes wird vom entsprechenden Hilfswerk ein Rechenschaftsbericht verlangt. Intern wird zudem zuhanden der Finanzkontrolle ein Schlussbericht erstellt, sofern der entsprechende Kantonsbeitrag Fr. 100000 oder mehr betragen hat. Dies entspricht dem beim Fonds für gemeinnützige Zwecke üblichen Kontrollverfahren.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Finanzen.

Zürich, den 18. Januar 1995

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Roggwiller